

**Bekanntmachung der Abgabensätze für Abwasser der
VERBANDSGEMEINDEWERKE ENKENBACH-ALSENBORN
- VER- UND ENTSORGUNGSGEBIET ENKENBACH-ALSENBORN –
(Ortsgemeinden Mehlingen, Neuhemsbach und Sembach)**

Der Verbandsgemeinderat Enkenbach-Alsenborn hat die nachfolgenden Abgabensätze, die gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung, „Entgeltsatzung Wasserversorgung“, festzusetzen sind, beschlossen.

Die Gebühren wurden mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 25.04.2024 für das Ver- und Entsorgungsgebiet Enkenbach-Alsenborn (Ortsgemeinden Mehlingen, Neuhemsbach und Sembach) wie folgt festgesetzt:

Wasserversorgung (vorläufig)	Netto (€)	Brutto* (€)
a) Grundgebühr pro eingebautem Wasserzähler im Jahr bei Zählergröße: bis Q ₃ 4	48,00	51,36
bei Zählergröße bis Q ₃ 10	60,00	64,20
bei Zählergröße von Q ₃ 16 bis Q ₃ 25	72,00	77,04
bei Zählergröße ab Q ₃ 25	660,00	706,20
b) Benutzungsgebühr pro m ³ Wasserverbrauch (§§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 15 der „ESW“)	1,76	1,88
c) Gebühr pro m ³ Wasserverkauf (WW Enkenbach)	0,90	0,96
d) Wasserentnahmeentgelt pro m ³ Wasserverbrauch (§§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 11 der „ESW“) (informativ)	0,08	0,09
e) einmaliger Beitrag – Wasserwerk je je gewichtete Grundstücksfläche	Ist-Abrechnung gem. Entgeltsatzung	
f) Für das Zwischenablesen/-abrechnung die Ermittlung des Verbrauches und die Mitteilung an den Anschlussberechtigten werden die Selbstkosten des WVU in Rechnung gestellt; mindestens jedoch	17,65	21,00**
g) Für das Ablesen von Unterzählern im Zuge der regelmäßigen Ablesungen durch die Verbandsgemeinde wird eine Gebühr erhoben von	5,00	5,95**
Pro Standrohr des WVU gilt:		
h) Der Mietpreis beträgt je angefangenem Kalendertag	2,00	2,14
i) Einmalzahlung (Verwaltungskosten) je Rechnung	17,65	21,00**
j) Sicherheitsleistung pro Standrohr		950,00

Hinweis: Preisblatt gültig ab 01.01.2024

* Die **Bruttopreise** beinhalten die Umsatzsteuer in der jeweils festgesetzten Höhe.

** hier inkl. 19 % USt.; sonst 7 % USt.

Die beschlossenen Grund- und Benutzungsgebühren für 2024 gelten vorläufig bis zum Vorliegen der in Erarbeitung befindlichen, gemeinsamen Gebührenkalkulation. Diese werden nach Vorliegen der Ergebnisse der externen Kalkulation neu beschlossen.

Ron Adam-Beer
Kommissarischer Werkleiter